



Thüringer Jagdgesetz-Entwurf fordert Rückbau von Reviereinrichtungen

## „Schamgrenze“ für Leitern und Kanzeln

Zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG), des Gesetzes zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes sowie zur Förderung der Forstwirtschaft (ThürWaldG) liegt mittlerweile der Entwurf zu einem Artikelgesetz vor. Die Umsetzung von Reviereinrichtungen könnte Nachbarschaftsstreitigkeiten unterbinden. Aber auch die seit zwei Jahren zugesagte Fütterungsverordnung wird nunmehr wohl auf den Weg gebracht.

Die Debatte um anstehende jagdrechtliche Regelungen beschäftigt schon zwei Landesjägertage in Thüringen, und es bleibt nicht mehr viel Zeit, um das von Ministerpräsident Bernhard Vogel eigentlich schon bis zur parlamentarischen Sommerpause 1998 zugesagte Gesetz noch in diesem Jahr durch den Landtag zu bringen. Davon abhängig ist auch die Verabschiedung einer „Thüringer Verordnung über die Fütterung

und Kirmung von Wild (Thür-WFüVO)“, die den Behörden ein wirksames Instrument gegen Fütterungsmissbrauch für Jagd Zwecke in die Hand geben soll. Die vorliegenden Papiere sind nicht frei von Problemen und manche Regelung enthält ordentlich Zündstoff. Auch die Stellungnahmen der Naturschutzverbände gehen in ihren Auffassungen erheblich auseinander.

Hier einige markante Punkte des Entwurfes:

- Landesjagdbezirke sollen insbesondere revierlosen Jägern die Jagd ermöglichen. Damit scheint das Thema „Verpachtung von Staatsjagdrevieren“ vom Tisch zu sein.

- Auf geringe Hirsche darf künftig die Nachtjagd nicht mehr ausgeübt werden; möglich ist das weiterhin auf weibliches Rot-, Dam- und Muffelwild.

- Die Obere und alle Unteren Jagdbehörden sollen in ihrer Kompetenz wesentlich gestärkt werden.

- Der Mindestabstand von jagdlichen Einrichtungen (Ansitzeleitern, Kanzeln, Schirme, Kirmungen und Salzlecken) zur Jagdbezirksgrenze wird künftig 50 Meter betragen. Es wird dazu keinen Bestandesschutz geben. Werden die Einrichtungen nicht innerhalb von sechs Monaten umgestellt, droht Bußgeld.

- Der Paragraph 56 (Ordnungswidrigkeiten) des Thüringer Jagdgesetzes, der Geldbußen bis zu 50 000 DM zuläßt, wird um zwei Punkte ergänzt. Zum einen erhalten die Behörden Handlungsvollmacht, wenn die Ansitzeinrichtungen nicht den Vorgaben entsprechend umgesetzt werden. Beifall aus Kreisen der Jägerschaft wird es zum zweiten Punkt geben, der die Unteren Jagdbehörden in die Lage versetzt, auf vorsätzliche Störungen und Behinderungen einer ordnungsgemäßen Jagdausübung mit Ordnungsstrafen zu reagieren.

### Der Gesetzgeber sagt, wann Notzeit ist

In der Thüringer Wildfütterungsverordnung wird die Notzeit im allgemeinen vom 16. Januar bis 30. April festgelegt und auf eine Höhenlage von 500 bis

Bevor in Thüringen Ansitzeinrichtungen aufgestellt werden, müßten die Akteure zunächst einmal zum Maßband greifen: Ein 50-Meter-Abstand zur Reviergrenze soll Pflicht werden

FOTO: DIETER HOPF

800 Meter beschränkt. Abweichungen davon sind nur auf gesonderten Antrag möglich, wobei die Bescheide der Jagdbehörden dann mindestens das Gebiet einer Hegegemeinschaft umfassen müssen. Über 800 Meter darf erst und unter 500 Meter nur auf Antrag gefüttert

werden, wenn zehn Tage lang mindestens 20 Zentimeter Schnee liegen oder Dauerfrost unter fünf Grad minus herrscht. Fütterung ist auf die festgelegten Wildeinstandsgebiete zu beschränken, wobei als Regelfall eine Fütterung auf 400 bis 500 Hektar akzeptiert wird.

Es werden sicher bei Beschlußfassung dieser Verordnung eine Reihe individueller regionaler Entscheidungen erforderlich werden, um Formalismus (z.B. mit der Höhenlinie 500 Meter/NN) und Bürokratis-

mus zu vermeiden. Ungeklärt scheint auch aus wildbiologischer Sicht das bei ortsfesten Fütterungsanlagen notwendige Anfüttern im Spätherbst, das dann eigentlich nicht gestattet wäre. Genauso werden sich Revierinhaber mit Problemen einer preisgünstigen Futterbevorzugung im Herbst auseinandersetzen müssen, insbesondere wenn ihr Revier knapp unter 500 Meter liegt und sie womöglich nicht füttern dürfen. Andererseits kann es bei spontan auftretenden hohen Schneelagen

auch zu erheblichen Transportproblemen kommen, wenn, aus einer bestimmten Verunsicherung heraus, vor Ort keine Futtermittel eingelagert wurden. Als Futtermittel sind für Schalenwild – außer Schwarzwild – Heu, Silagen, Hackfrüchte, Kastanien und Eicheln zugelassen, wobei ein Masseverhältnis Rauh- zu Saffutter von 1:1,5 bis 2,5 eingehalten werden sollte. Die Hegegemeinschaften werden verpflichtet, ein Fütterungs-Management in Abstimmung mit den Unteren Jagd-



## Kostbarkeiten für Jagdliebhaber

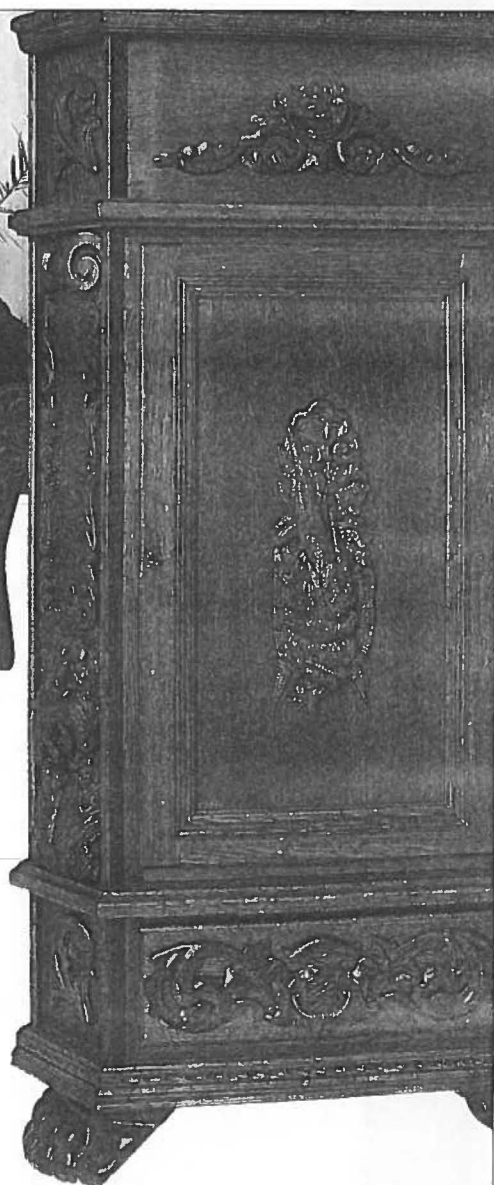
EXTRAVAGANTE MÖBEL MIT  
HANDGESCHNITZTEN JAGD-  
MOTIVEN IN MASSIVER EICHE

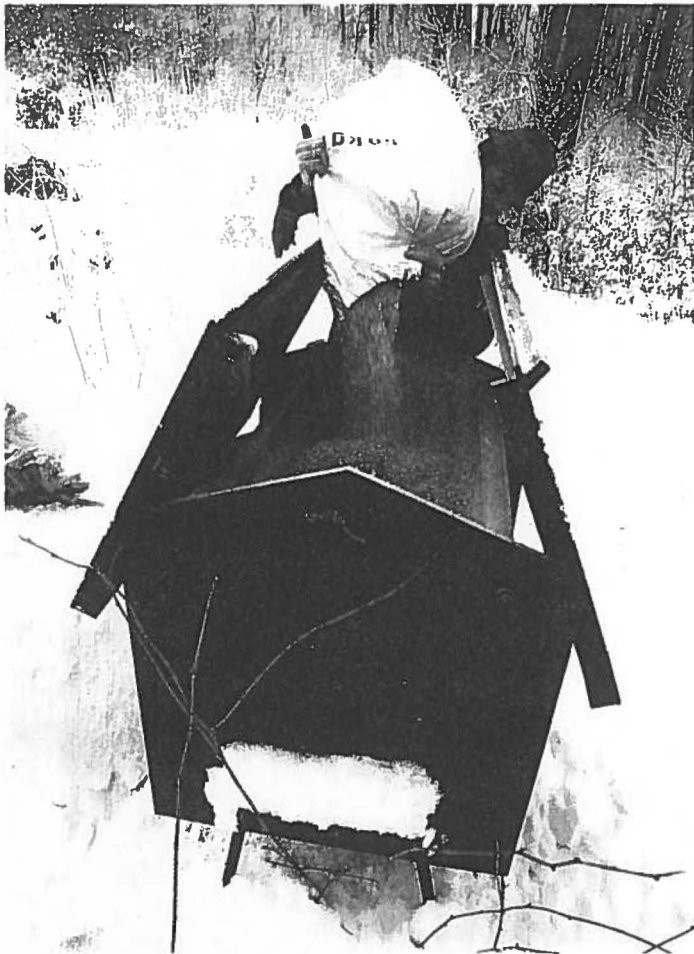


Unsere Möbel sind exklusive Einzelanfertigungen in solider, traditioneller Schnitzkunst. Wählen Sie aus einer Vielzahl von Darstellungen Ihr Tiermotiv. Geben Sie Tischen, Stühlen, Sesseln, Schränken, Kommoden und Polstergarnituren Ihre ganz persönliche Note. Alles lieferbar in verschiedenen Holz- und Lederfarben. Fordern Sie unseren Katalog an.

Neufeldt & Kler GmbH

Wartburgstraße 5, 99819 Stedtfeld b. Eisenach, Tel. 0 36 91 / 89 01 81, Fax 0 36 91 / 89 01 82  
<http://members.aol.com/nkgmbh/index.htm>, Email: [nkgmbh@aol.com](mailto:nkgmbh@aol.com)





Völlig unkalkulierbar wird jede Vorratshaltung von Futtermitteln, falls es einmal zu extremen Wetterlagen kommt  
 FOTO: B. WINSMANN-STEINS

behörden und den Thüringer Forstämtern zu erstellen. Ablenkfütterungen zur Wildschadensabwehr können bei Einsatz von Getreide und nur für Schwarzwild durch die Unteren Jagdbehörden auf Antrag bestätigt werden.

### Kirrungen nicht nur fürs Schwarzwild

Kirrungen werden im Verordnungsentwurf eindeutig definiert:

- technische Hilfsmittel wie Automaten sind nicht zugelassen
- auf 75 Hektar darf höchstens eine Kirrung existieren
- zulässige Futtermittel sind Getreide, Druschabfälle, heimisches Obst, Trester und Hackfrüchte in
- von Hand ausgebrachten Mengen bis maximal fünf Liter

● Neubeschickung erst dann, wenn alles verbraucht ist.

Vor allem einen Unterschied zu den meisten anderen Bundesländern gibt es: Thüringen will die Kirrungen nicht allein auf Schwarzwild beschränken. Der Einsatz von Futtermittelerersatzstoffen, einschließlich solcher, denen pharmakologische oder chemische Zusatzstoffe beigemischt werden, ist verboten. Jede Verletzung dieser Grundsätze zieht eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach sich und kann mit Bußgeld belegt werden.

Unterschiedlich reagierten nach ersten Informationen die zur Stellungnahme aufgeforderten sogenannten 29er-Verbände. Vom Landesverband des NABU und vom Landesnaturschutzbeirat war zu erfahren, daß die Fütterungsverordnung

grundsätzlich begrüßt wird. Dies insbesondere wegen der Verhinderung des Fütterungsmissbrauches zum Zweck der Bejagung, des Verbots des Einsatzes von Futterautomaten sowie hinsichtlich der Futterarten und -mengenbegrenzung.

### BUND fordert „Selektionsfaktor“ Verhungern

Nachbesserungen erwarten die Verbände in der Form, daß besonders sensible Biotope und Naturschutzflächen von der Anlage von Kirrungen ausgenommen werden. Eine Regionalisierung der Fütterung solle die natürlichen Wanderungen des Rotwildes begünstigen. Dabei ließ die Trennung zwischen bestätigten und nicht bestätigten Einstandsgebieten im Zusammenhang mit Notzeiten Unbehagen erkennen. Prinzipielle Aussage war, daß der gegenwärtige Lebensraum mit all seinen Problemen das Ergebnis menschlichen Handelns darstelle und damit auch der Mensch und speziell die Jäger Verantwortung dafür trügen, daß das Wild keine Not leide.

Verblüffung löste da zumindest der Standpunkt des BUND-Landesverbandes aus, der den Waldschadensbericht als Grundlage der Stellungnahme anführte, ein Verbot der Wildfütterung forderte und vom „natürlichen Selektionsfaktor Nahrungsmangel“ sprach, der nicht mehr wirke. Die fixierte Notzeit vom 16. Januar bis 30. April könne der BUND nicht mittragen. „Rein zufällig“ ist der unterzeichnende stellvertretende BUND-Landesvorsitzende übrigens Forstbediensteter.

Nach Redaktionsschluß stand noch eine Vorstandssitzung des Landesjagdverbandes, sicher unter anderem auch zu diesem Thema, an. Verschiedene Gespräche mit Mitgliedern und Funktionsträgern ließen erkennen, daß es im Vorfeld der Verabschiedung dieses Gesetzes noch erheblichen Erklärungsbedarf gibt. Alexander Krahn

## Lösungsansätze für den Verbandsalltag

### 7. Gothaer Jagdrechtsseminar behandelte juristische Probleme insbesondere in den neuen Bundesländern

Präsidenten, Geschäftsführer, Kreisgruppenvorsitzende und andere Funktionsträger der Landesjagdverbände der neuen Länder trafen sich in Masserberg (Thüringen) mit namhaften Jagdrechtsexperten zum 7. Gothaer Jagdrechtsseminar. Schadenersatzansprüche der Jagdausübungsberechtigten aus Wildunfällen behandelte die Vorsitzende des Rechtsausschusses des Landesjagdverbandes Bayern (BJV), Rechtsanwältin Barbara Frank. Mit den Problemen der Abrundung und des Flächentausches bei Jagdbezirken beschäftigte sich Rechtsanwältin Nikolaus Hoberg, Hamburg.

Im Vorfeld des in den neuen Ländern schon bald bevorstehenden zeitgleichen Ablaufes der Mehrzahl der Jagdpachtverträge war auch das Thema „Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Verlängerung von Jagdpachtverträgen“ von hoher Aktualität, über das Hans Jürgen Thies, Rechtsanwalt aus Hamm, referierte. Die Formen des Mitverschuldens von Wildschäden behandelte Dieter Lauen, Richter am OLG Karlsruhe.

Alle Referenten bezogen aktuelle Urteile von Verwaltungsgerichten als Grundlage neuester Rechtsprechung in ihre Ausführungen ein, zeigten damit aber auch die große Bandbreite auf, mit der Gerichte zu Urteilsfindungen kommen.

Dr. Joachim Reddemann, einer der Geschäftsführer des Landesjagdverbandes Bayern, erläuterte die Methodik der Erarbeitung von Verbißgutachten als Grundlage für die Abschuß-